

Satzung der AGROMED e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **AGROMED**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in Afrika, vor allem in Benin. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Selbsthilfeprojekten verfolgt. Näheres regeln Förderrichtlinien. Der Verein trägt auch zur Bewusstseinsbildung über derartige Entwicklungshilfeprojekte bei.

§ 3 Gemeinnützige Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 150 ff. AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Gedanken der Entwicklungshilfe in besonderer Weise verbunden fühlt und zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen möchte.
2. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.) durch Tod
 - 2.) durch an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat
 - 3.) durch Vorstandsbeschluss in den folgenden Fällen:
 - a) wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachhaltig zuwider handelt
 - b) wenn ein Mitglied den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt und
 - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag für 2 Jahre nicht entrichtet hat.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Im Falle des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse besteht, sind auf Beschluss des Vorstands beitragsfrei.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens jedes Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einberufung muss durch Brief, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Satzung einschließlich der Bestimmung über den Vereinszweck kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung im Vereinsregister darauf abzustimmen, ob sie die Gemeinnützigkeit des Vereines gefährden.
6. Die Jahresrechnungen sind bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung von einem Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über die Entlastung des Vorstandes.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Es muss über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden. Bei Ausscheiden eines

Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Eine Vorstandssitzung wird auf Wunsch mindestens eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem Trinkwasserprojekt „BonAgera e.V.“ in Benin oder dem Verein zur Förderung der Lebensqualität und Bildung in Benin „Perspektiven für Benin e.V.“ oder dem kirchlichen Jugendförderprojekt (Schulen und Jugendzentren) in Ghana „Salesianer Don Boscós“ zuzuführen. Die genannte Reihenfolge bestimmt die Rangfolge der Vermögenszuführung, wenn der jeweils vorgenannte Verein als Empfänger nicht mehr in Betracht kommt.